

# Hausordnung

## Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich .....	1
1 Räumlich .....	1
2 Rechtlich .....	1
Generell .....	1
Besucher, Zuschauer .....	1
3 Zutritt, Aufenthalt, Außenbereiche .....	1
4 Kinder .....	1
5 Garderobe bzw. Kleiderablagen lt. §12 Veranstaltungsstättengesetz .....	1
6 Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen .....	2
7 Tiere .....	2
8 Schallpegel .....	2
9 Stören von Veranstaltungen, Alkoholisierung .....	2
10 Einlass für Zuspätkommende .....	2
11 Rauchen verboten .....	2
12 Hausverweis, Hausverbot .....	2
Publikumsdienst, Mitarbeiter allg. ....	3
13 Kleidung, Legitimation .....	3
14 Verhalten .....	3
15 Ausgangstüren .....	3
16 Notbeleuchtung .....	3
17 Einstellen von Sesseln .....	3
18 Reinigung .....	3
19 Fundgegenstände .....	3
20 Alarmierungen, Räumung des Hauses .....	3
21 Informationsverpflichtung .....	4
Veranstalter .....	4
22 Anmeldung .....	4
23 Hausordnung .....	4
24 Haftung .....	4
25 Fassungsraum .....	4
26 Offenes Feuer, Lagerungen brennbarer Stoffe .....	4
27 Auf- und Abbauten, Schäden .....	4
a) Generell .....	4
b) Fluchtwege .....	5
c) Lastenaufzug .....	5
d) Wände, Fenster, Luster .....	5
e) Elektrische Anlagen .....	5
f) Licht-, Tongerüste, Bühnenaufbauten .....	5
g) Verwendung der Last- bzw. Hängepunkte .....	5
h) Inbetriebnahme von Maschinen, Geräte, Hilfsmittel .....	5
i) Maximale Lasten .....	5
28 Anwesenheitspflicht .....	6
29 Anforderung von Einsatzorganen .....	6
30 Weisungsrecht .....	6
31 Lautstärke .....	6
32 Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen .....	6
33 Kommissionierung .....	6
34 Aufenthalt im Haus .....	6
Mieter .....	6
35 Zutritt, Aufenthalt, Verwendung .....	6
36 Mitarbeiter, Kundenverkehr, Lieferanten etc. ....	6
Sonstiges .....	6
37 Gewerbliches Fotografieren, sonstige gewerbliche Tätigkeiten .....	6
38 Verteilen, Verkaufen, Ausstellen .....	7

## Geltungsbereich

### 1 Räumlich

Diese Hausordnung gilt für das Wiener Konzerthaus bzw. sinngemäß bei allen Veranstaltungen, bei denen die Wiener Konzerthausgesellschaft (i. d. F. „KHG“ genannt) außerhalb des Wiener Konzerthauses als Veranstalter tätig ist.

### 2 Rechtlich

Für alle Veranstaltungen im obigen Sinn finden die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 i. d. g. F. und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1978 i. d. g. F. Anwendung, und zwar direkt, wenn die Veranstaltungen dem Wiener Veranstaltungsgesetz unterliegen, und sinngemäß, wenn die Veranstaltungen dem Wiener Veranstaltungsgesetz nicht unterliegen, die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes aber für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer tunlich ist. Für Messeveranstaltungen besteht nach den Bestimmungen der "Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29.12.1949, M.Abt. 7-4050/49 betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen" (kurz: Wiener Messekundmachung) eine Verpflichtung zur Feststellung der Eignung.

Weiters ist die Brandschutzordnung der KHG i. d. g. F. integraler Bestandteil der Hausordnung.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind zu befolgen.

## Generell

Personen, die sich der behördlich genehmigten und angeschlagenen Hausordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten. Alle Personen haben den Anordnungen der Mitarbeiter der KHG und den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Handlungspflichten strafbar ist.

## Besucher, Zuschauer

### 3 Zutritt, Aufenthalt, Außenbereiche

Besuchern ist der Aufenthalt im Windfang Lothringerstraße sowie im Kassenbereich bis auf Widerruf gestattet. Der Zutritt zu weiteren Räumen, die für das Publikum bestimmt sind, ist nur nach Vorweisen einer gültigen Eintrittskarte für die betreffende Veranstaltung gestattet und auf die der jeweiligen Veranstaltung zugehörigen Bereiche beschränkt. Wenn eine solche Eintrittskarte nicht vorgewiesen wird, kann der Zutritt unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche verwehrt werden. Der Zutritt zu bzw. Aufenthalt in anderen Räumen ist nicht gestattet.

Während der Veranstaltung haben Besucher den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen und während der Veranstaltung beizubehalten.

Bei Eis- und Schneelage dürfen im unmittelbaren Außenbereich nur die gereinigten und gestreuten Wege begangen werden. Für das Begehen anderer Wege wird keine Haftung übernommen.

### 4 Kinder

Für Kinder werden zahlreiche spezielle Kinderveranstaltungen angeboten. Bei allen anderen Veranstaltungen bitten wir das Mindestalter von fünf Jahren zu beachten.

### 5 Garderobe bzw. Kleiderablagen lt. §12 Veranstaltungsstättengesetz

Überkleider, Hüte, Schirme, Stöcke, größere Taschen, Rucksäcke, Kinderwägen, Gehbehelfe bzw. sperrige Gegenstände sind in den Garderoben abzugeben. Körperbehinderte dürfen ihre Gehbehelfe auch außerhalb der Garderoben in ihrer unmittelbaren Nähe ablegen, nicht jedoch in den Hauptverkehrswegen. In den Saal mitgenommene Überkleider müssen anbehalten werden. Nasse oder feuchte Überbekleidung darf keinesfalls in den Saal mitgenommen werden.

An der Garderobe dürfen nur Kleidungsstücke bzw. Gegenstände abgegeben werden, die üblicherweise im Rahmen eines Konzertbesuches mitgebracht werden. Tiere dürfen unter keinen Umständen abgegeben werden.

Im Streitfall über o. g. Fälle entscheidet endgültig die Leitung des Publikumsdienstes bzw. die/der diensthabende Bevollmächtigte der KHG (i. d. F. „Diensthabender“ genannt).

Für abgegebene Wertgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z. B. Ausweise, Papiere, Geld, Kreditkarten, Schmuck) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **6 Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen**

Besuchern ist das Aufnehmen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher ...) untersagt.

Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte der übertragenden Fernsehanstalt sowie dem Veranstalter seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.

## **7 Tiere**

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführhunden und Partnerhunden im Sinne des §32 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes untersagt.

## **8 Schallpegel**

Bei einzelnen Veranstaltungen kann aufgrund hoher Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Besucher können gegebenenfalls beim Publikumsdienst einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der gratis ausgefolgt wird. Die KHG übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

## **9 Stören von Veranstaltungen, Alkoholisierung**

Besucher, die offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind oder nachhaltig die Veranstaltung stören, können von den Mitarbeitern der KHG trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

## **10 Einlass für Zuspätkommende**

Für Zuspätkommende ist der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich in den Pausen bzw. nur in zugewiesene Saalbereiche nach entsprechender Freigabe durch die Mitarbeiter des Publikumsdienstes möglich.

## **11 Rauchen verboten**

Es gelten die Bestimmungen des Tabakgesetzes und des §22 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes. Im Wiener Konzerthaus ist das Rauchen generell verboten.

Alle davon ausgenommenen Zonen bzw. alle Ausnahmefälle sind in der Brandschutzordnung taxativ angeführt.

Für Besucher stehen folgende Raucherbereiche zur Verfügung.

- Buffet Neuer Saal (ausgenommen bei Kinderkonzerten im Neuen Saal)
- Rauchergang Galerie Großer Saal (bei Konzerten im Großen Saal)

Die Leitung des Hauses kann jedoch aus organisatorischen oder sonstigen Gründen jederzeit auch für diese Bereiche ein Rauchverbot verfügen, welches dann entsprechend gekennzeichnet wird.

Bei geschlossenen Veranstaltungen und bei Bällen können durch die KHG zusätzliche Raucherzonen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Tabakgesetz) schriftlich festgelegt werden. In diesen Fällen ist das Rauchen in den als Raucherzonen gekennzeichneten Räumen gestattet. Das Rauchen in nicht als Raucherzonen gekennzeichneten Räumen ist verboten.

## **12 Hausverweis, Hausverbot**

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen der Mitarbeiter der KHG nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche zum

Verlassen des Gebäudes verhalten werden. Nötigenfalls kann durch die KHG ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

## Publikumsdienst, Mitarbeiter allg.

### 13 Kleidung, Legitimation

Mitarbeiter des Publikumsdienstes sind durch das Tragen einer Dienstkleidung erkennbar. Alle Mitarbeiter der KHG besitzen einen Mitarbeiterausweis.

### 14 Verhalten

Mitarbeiter haben Anordnungen der behördlichen Dienstorgane unverzüglich Folge zu leisten und sind verpflichtet, diesen sowie den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr auf deren in Ausübung ihres Dienstes gestellte Anfragen vollkommen wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen.

Mitarbeiter haben den Besuchern allfällige Auskünfte zu erteilen und allfälligen Beschwerden, so möglich, sofort abzuwehren. Sollte dies nicht möglich sein, haben sie den jeweils Vorgesetzten unverzüglich zu informieren. Sie haben Ausschreitungen anfänglich selbst entgegenzutreten und nötigenfalls Unterstützung durch die Leitung des Publikumsdienstes bzw. durch den Diensthabenden anzufordern, welche im Bedarfsfalle die behördliche Hilfe anzusuchen haben.

Schäden bzw. mögliche Gefahrenquellen (Verstellen von Fluchtwegen, Stolperquelle, Brandgefahr, Strom ...) sind sofort dem jeweils Vorgesetzten zu melden bzw. anwesenden diensthabenden Behördenvertretern zur Kenntnis zu bringen.

### 15 Ausgangstüren

Alle relevanten Fluchttüren sind vom Zeitpunkt des Einlasses der Besucher bis nach Leerung des Saales unversperrt zu halten. Zum Ende der Veranstaltung sind die Saaltüren zu öffnen und nach Verlassen der Besucher wieder zu schließen.

### 16 Notbeleuchtung

Vor Einlass der Besucher bzw. vor einem Behördenrundgang müssen die vorgeschriebene Notbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Beleuchtung einschließlich der Notbeleuchtung darf erst außer Betrieb gesetzt werden, wenn die Zuschauer und Mitarbeiter das Haus verlassen haben.

### 17 Einstellen von Sesseln

Das Einstellen von Sesseln über die behördlich genehmigte planmäßige Aufstellung hinaus ist untersagt.

### 18 Reinigung

Die regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsräumlichkeiten hat spätestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

### 19 Fundgegenstände

Gefundene oder den Mitarbeitern als Funde übergebene Gegenstände sind beim Portier abzuliefern. Insbesondere ist bei den nach Ende der Veranstaltung vorzunehmenden Kontrollgängen auf verlorene oder zurückgelassene Gegenstände zu achten.

### 20 Alarmierungen, Räumung des Hauses

Alle erforderlichen Informationen (Signalisierung, Handlungsweisen) der Alarmierungssystematik bzw. einer Evakuierung sind in der Brandschutzordnung aufgelistet.

Die Mitarbeiter des Publikumsdienstes sind verpflichtet, durch tatkräftiges und zielbewusstes Eingreifen für eine geordnete Leerung des Saales bzw. des Hauses Sorge zu tragen, und dürfen sich erst von ihrem zugeteilten Bereich entfernen, wenn sich dort kein Besucher mehr befindet.

Eine notwendige Evakuierung wird durch eine Evakuierungsdurchsage bzw. durch das Sirensignal „Evakuierung“ signalisiert. In diesem Fall haben die Mitarbeiter des Publikumsdienstes alle Saalausgänge zu öffnen und die Besucher zu möglichst ruhigem und zügigem Verlassen des Hauses aufzufordern. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einer

Evakuierung keine Garderobenstücke ausgegeben werden.

Alle Türen sind nach der Räumung des jeweiligen Bereiches sofort wieder zu verschließen, um gegebenenfalls einer Verrauchung bzw. Brandverbreitung vorzubeugen.

## 21 Informationsverpflichtung

Alle Mitarbeiter der KHG müssen mit dieser Hausordnung vertraut sein.

## Veranstalter

### 22 Anmeldung

Die unter das Wiener Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltungen werden nur zugelassen, wenn der Veranstalter der Hausinspektion die jeweils erforderliche Bewilligung (insbesondere Konzession bzw. Anmeldung) der zuständigen Magistratsabteilung (derzeit MA-36V) vorlegen kann und etwaige damit verbundenen Auflagen nachweislich auftragsgemäß erfüllt hat. Notwendige erforderliche gesonderte Genehmigungen für Veranstaltungen sind vom Veranstalter selbständig zu erwirken.

### 23 Hausordnung

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen und allfällige Subunternehmer spätestens vor Benützung des Wiener Konzerthauses über diese Hausordnung in Kenntnis zu setzen.

### 24 Haftung

Der Veranstalter haftet für Verstöße gegen diese Hausordnung bzw. für Verstöße gegen geltende Sicherheitsvorschriften und Normen, die von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern verursacht werden, in vollem Umfang.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern verursacht werden, in vollem Umfang.

### 25 Fassungsraum

Die behördlich genehmigten Fassungsräume der einzelnen Säle in der jeweils genutzten Bestuhlungs- bzw. Aufstellungsvariante dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat sich darüber zu informieren.

Die Veranlassung von Sperrungen von Veranstaltungsbereichen wegen Überfüllung oder besonderer Vorfälle bzw. die Aufhebung von Sperrungen erfolgt über Anweisung des Diensthabenden bzw. der Behördenvertreter. Der Veranstalter und der Publikumsdienst sind zur sofortigen und strikten Umsetzung dieser Anweisungen verpflichtet. Im Falle einer Sperre können auch Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, des Wiener Konzerthauses verwiesen bzw. nicht eingelassen werden.

Allfällige daraus folgende privatrechtliche Forderungen gehen zu Lasten des Veranstalters. Ebenso ist der Veranstalter der KHG zum Ersatz jener Kosten verpflichtet, die aufgrund behördlicher Anordnungen oder sonstiger Verwaltungsmaßnahmen oder aufgrund der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen oder dieser Hausordnung entstehen.

### 26 Offenes Feuer, Lagerungen brennbarer Stoffe

Darbietungen oder Vorführungen mit offenem Feuer und/oder pyrotechnischen Effekten sind nur nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden und mit schriftlicher Genehmigung der KHG zulässig. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und feuergefährlicher Stoffe ist nur in geschützten Bereichen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Hausinspektion der KHG zulässig. Transportwege und Transportzeiten sind vor Anlieferung mit der Hausinspektion abzustimmen.

### 27 Auf- und Abbauten, Schäden

#### a) Generell

Alle Anlieferungen und Bauten sind so zu gestalten, dass diese unter größtmöglicher Schonung des Hauses bzw. seiner Einrichtung vorstatten gehen. Weiters sind alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Größtmögliche Schonung bedeutet beispielsweise:

- kein Außerkräftsetzen von Sicherheitseinrichtungen,

- kein Blockieren von Liften mit Gegenständen,
- kein Schieben von Gegenständen ohne Rollen,
- kein Bekleben oder Beschreiben von Wänden, Türen, Fenstern etc.,
- keine Lagerung von Gegenständen auf Sesseln und Stühlen,
- kein Benutzen von Sesseln als Steighilfe.

## b) Fluchtwege

Alle Fluchtwege und Fluchtausgänge sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten. Auf- und Abbautätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Einrichtungen der Ersten Löschhilfe, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.

## c) Lastenaufzug

Die Lastenaufzüge dürfen erst nach entsprechender Einschulung in Betrieb genommen werden. Beim Bühnenlift (Lift 13) ist das Mitfahren oberhalb des Zwischengeschoßes behördlich untersagt.

## d) Wände, Fenster, Luster

An Wänden, Glasscheiben, Fenster- und Türrahmen dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Zum Schutz der Wandfarben, Tapeten, Stoffbespannungen, Steinverkleidungen etc. ist die Verwendung von Klebestreifen, Nadeln, Schnüren oder gleichwertigen Befestigungen untersagt. Es dürfen nur freistehende Konstruktionen nach Abstimmung mit der Hausinspektion verwendet werden.

Gleichfalls sind an Lustern und Wandleuchten Befestigungen jeder Art verboten.

## e) Elektrische Anlagen

Unberufene Personen dürfen an die elektrischen Anlagen und die Beleuchtungseinrichtungen keine Hand anlegen.

Anschluss und Inbetriebnahme von hausfremden elektrischen Einrichtungen dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Mitarbeiter der Abteilung Elektrik der KHG erfolgen. Alle an das Netz des Wiener Konzerthauses anzuschließenden elektrischen Einrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

## f) Licht-, Tongerüste, Bühnenaufbauten

Für Licht-, Tongerüste und höhere Bühnenaufbauten ist ein statischer Nachweis über die Stand- und Betriebssicherheit, für zusätzliche Elektroinstallationen ist ein separater Überprüfungsbefund zu erbringen. Die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bei derartigen Aufbauten bleibt - allenfalls im Einvernehmen mit der Veranstaltungsbehörde - der Hausinspektion vorbehalten.

## g) Verwendung der Last- bzw. Hängepunkte

Last- bzw. Hängepunkte dürfen nur unter Berücksichtigung der zulässigen Traglasten und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verwendet werden. Der Aufbau hat mit geschultem Personal unter Einhaltung aller Sicherheitsnormen zu erfolgen.

## h) Inbetriebnahme von Maschinen, Geräte, Hilfsmittel

Alle verwendeten bzw. eingebrachten Maschinen, Geräte, Hilfsmittel müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Inbetriebnahme und Verwendung hat ausschließlich durch geschultes Personal unter Einhaltung aller entsprechenden Sicherheitsnormen zu erfolgen.

## i) Maximale Lasten

Die Geschoßdecken sind mit maximal 4 kN/m<sup>2</sup> zu belasten. Beim Transport bzw. Aufstellen von Punktlasten sind Vorkehrungen für eine ausreichende Lastverteilung vorzunehmen. Im Zweifelsfall ist die Hausinspektion zu informieren und sind deren Anordnungen abzuwarten.

## **28 Anwesenheitspflicht**

Der Veranstalter hat während der Benützung des Wiener Konzerthauses dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein bevollmächtigter Vertreter anwesend ist. Bevollmächtigte Vertreter des Veranstalters gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der KHG mit verbindlicher Wirkung für den Veranstalter entgegenzunehmen.

## **29 Anforderung von Einsatzorganen**

Die Anforderung von Einsatzorganen (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettung) oder eines diensthabenden Arztes hat über die Leitung des Publikumsdienstes oder die Hausinspektion zu erfolgen. Ist dies aus triftigen Gründen (insbesondere bei Gefahr im Verzug) nicht möglich, so sind Publikumsdienst und Hausinspektion über die erfolgte Anforderung umgehend zu informieren.

## **30 Weisungsrecht**

Der Veranstalter oder dessen bevollmächtigter Vertreter hat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der KHG. Ein solches steht ausschließlich dem Diensthabenden zu.

Den Weisungen des Diensthabenden ist sowohl vom Veranstalter als auch von seinen Mitarbeitern Folge zu leisten.

## **31 Lautstärke**

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Schallpegel seiner Veranstaltung keine anderen Veranstaltungen im Wiener Konzerthaus beeinträchtigt.

Bei auftretenden Problemen hat die KHG das Recht, Maßnahmen zur Reduktion der Lautstärke zu treffen.

## **32 Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen**

Zur Herstellung, Verwendung, Verwertung und Veräußerung von Ton-, Bild- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen ist die vorherige schriftliche Genehmigung der KHG einzuholen.

## **33 Kommissionierung**

Falls eine behördliche Kommissionierung notwendig ist, hat der Veranstalter bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Die Erlangung veranstaltungsspezifischer Sondergenehmigungen und die Einhaltung der damit im Zusammenhang stehenden Auflagen obliegen ebenfalls ausschließlich dem Veranstalter.

## **34 Aufenthalt im Haus**

Der Veranstalter darf sich ausschließlich während des vereinbarten Zeitraums im Haus aufhalten. Zusätzliche Besichtigungen, technische Besprechungen etc. bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Hausinspektion.

# Mieter

## **35 Zutritt, Aufenthalt, Verwendung**

Mietern ist der Zutritt ausschließlich über den Transportgang (vom Portier) und den jeweils kürzesten Weg zu ihren Mietobjekten gestattet. Dem Mieter ist nur die Verwendung der in den Mietverträgen definierten Räume gestattet. Daher ist der Mieter, insbesondere bei Veranstaltungen, nicht zum Aufenthalt in anderen Bereichen des Wiener Konzerthauses berechtigt.

## **36 Mitarbeiter, Kundenverkehr, Lieferanten etc.**

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. des Mieters sind über die Zugangsmöglichkeiten und die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet für mittelbare und unmittelbare Schäden der ihm zuzurechnenden Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. in vollem Umfang.

# Sonstiges

## **37 Gewerbliches Fotografieren, sonstige gewerbliche Tätigkeiten**

Gewerbliches Fotografieren und sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der KHG zulässig.

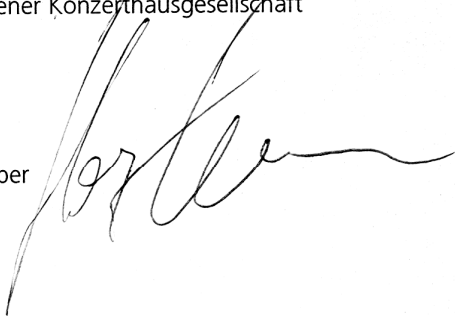
## 38 Verteilen, Verkaufen, Ausstellen

Das Verteilen von Drucksachen oder Verkaufen von Waren aller Art ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der KHG gestattet. Der Veranstalter hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen, haftet für die Entrichtung aller Abgaben (z. B. Steuern) und hat die KHG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Wien, am 26.03.2007

Für die Wiener Konzerthausgesellschaft

Heinz Repper  
Vorstand



Genehmigende Behörde - MA-36V



Magistrat der Stadt Wien  
**Magistratsabteilung 36**  
Hierauf bezieht sich der Bescheid

MA 36- 1017/2007/19

Wien, 37. 2007